

Checkliste Einladung Generalversammlung

Wichtigste Grundlagen

- Statuten
- Art. 698 – 706b OR (Die Generalversammlung)

Art. 698 OR

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
3. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen.
5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
6. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Einladung

- Termin innerhalb von sechs Monaten nach Schluss Geschäftsjahr
Art. 699 Abs. 2 OR
- Spätestens 20 Tage vor der GV (Achtung: Massgebend ist Empfang durch Aktionär) in der statutarisch vorgesehenen Form (falls alle Aktionäre vertreten sind, kann auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichtet werden, sofern kein Widerspruch erfolgt → so genannte Universalversammlung
Art. 700 Abs. 1 OR (Art. 701 OR)
- Vollständige Traktandenliste mit Verhandlungsgegenständen und Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre (über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht beschlossen werden → Ausnahmen: Antrag auf a. o. GV oder Durchführung einer Sonderprüfung)
Art. 700 Abs. 2 und 3 OR

Stehende Traktanden*:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts (und der Konzernrechnung)
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 OR
- Genehmigung der Jahresrechnung
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR
- Beschluss Verwendung Jahresgewinn (insbesondere Festsetzung Dividenden und Tantiemen)
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR
- Erteilung Décharge an VR
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 OR
- Wahl von Verwaltungsrat und Revisionsstelle (sofern Wahljahr oder Ersatzwahl nötig)
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR

Organisatorisches:

- Provisorischer Rechnungsabschluss
- Durchführung Revision
- Definitiver Rechnungsabschluss
- Jahresbericht
- Festsetzung von Ort, Datum und Zeit sowie Reservation der benötigten Räumlichkeiten
- Beizug Urkundsperson, falls öffentliche Beurkundung von Beschlüssen nötig (z.B. Statutenänderung, Liquidationsbeschluss)
- Versand der Einladungen mit den nötigen Unterlagen (→ Mitteilung an Namenaktionäre, dass Geschäfts- und Revisionsbericht am Sitz der AG aufgelegt sind)
Art. 696 Abs. 2 OR
- Bereitstellen Unterlagen, die am Sitz der AG aufgelegt werden müssen (Geschäftsbericht, Revisionsbericht)
Art. 696 Abs. 1 OR
- Definition der Prozesse bezüglich Eintrittskontrolle (Teilnahme- und Stimmberechtigung, Feststellung des vertretenen Aktienkapitals), Stimmzählung, Protokoll

**Stehende Traktanden richten sich in erster Linie nach dem einzelnen Unternehmen. Die Aufzählung in einer Checkliste kann daher nicht abschliessend sein.*